

## ***Die Beschäftigtenvertretungen informieren***

### **Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertretung**

**der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf  
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**

**28. August 2020**

#### **Liebe Kolleg\*innen,**

das Schuljahr startete ähnlich, wie das letzte Schuljahr endete: Die Senatsverwaltung erlässt ihre Regelungen selbstherrlich ohne Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen und informiert so spät, dass den (erweiterten) Schulleitungen und Kolleg\*innen keine Zeit gelassen wird, die Planungen für das Schuljahr an den Regelungen der Senatsverwaltung auszurichten.

Zudem sind die Schulen schlecht ausgestattet: Kaum eine Schule, die mit einer 100%igen Ausstattung starten konnte. Viele Kolleg\*innen können ihre Tätigkeit nicht an der Schule ausüben, weil sie bei einer Covid-19-Ansteckung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Zu Recht schützt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr diesen Personenkreis. Allerdings wurde es versäumt, durch Ersatzeinstellungen für Ausgleich an den Schulen zu sorgen. Lediglich für Lehrkräfte können die Schulleiter\*innen aus so genannten PKB-Mitteln Vertretungen einstellen.

Mit schlechter Ausstattung, Aufhebung der Mindestabstandsregel und damit bis zu 32 Schüler\*innen in einem Klassenraum sollen die Beschäftigten die Schüler\*innen und sich selbst vor Ansteckung schützen. Die Senatsverwaltung lässt die Schulen also wieder einmal alleine. So weit, so schlecht. Am 13. August 2020 gibt die Bildungssenatorin Scheeres den Beschäftigten eines Berliner Gymnasiums öffentlich in der Abendschau die Schuld an Ansteckungen. Die „Lehrkräfte vor Ort“ hätten sich „nicht an den Hygieneplan“ und den „Abstand gehalten“. Wir sind empört und fordern die Senatsverwaltung auf, die Bedingungen an den Schulen zu verbessern und sich öffentlich vor die Beschäftigten der Berliner Schulen zu stellen!

#### **Schulische Gefährdungsbeurteilungen**

*„Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“*

[§ 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)]

Eine umfassende und aktualisierte Gefährdungsbeurteilung ist somit die rechtliche Grundlage für alle an Schule tätigen Personen, um sicher arbeiten zu können und vor Infektionen geschützt zu werden.

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz:

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Die Beschäftigtenvertretungen Charlottenburg-Wilmersdorf forderten mit Beginn der Pandemie angepasste Gefährdungsbeurteilungen für alle Schulen in unserer Region ein. Dies betraf die Notbetreuung, den Präsenzunterricht mit Teilöffnungen sowie die Ferienbetreuung. Die Gefährdungsbeurteilungen wurden uns erst nach Klageandrohung extrem verspätet und unvollständig vorgelegt.

Ebenso forderten wir vor den Schulferien die Dienststelle auf, aktualisierte Gefährdungsbeurteilungen für die Schulöffnungen nach den Ferien zu erstellen und zur Beteiligung vorzulegen.

Schulleiter\*innen, die für die Gefährdungsbeurteilungen zuständig sind, müssen die Vorgaben der Senatsverwaltung mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen in Einklang bringen – teilweise die Quadratur des Kreises!

Nur mit einer angepassten Gestaltung der Arbeitsumgebung und mit einem geänderten Verhalten aller Beteiligten können Infektionsausbrüche in den Schulen verhindert werden.

### **Vertretung von Kolleg\*innen, die nicht an der Schule einsetzbar sind**

Wenn Lehrkräfte aufgrund des höheren Risikos eines erschwerten Krankheitsverlaufes nicht oder nur teilweise im Präsenzunterricht eingesetzt werden, haben Schulleitungen die Möglichkeit, Vertretungslehrkräfte über das Instrument der Personalkostenbudgetierung (PKB) einzustellen.

Eine Vertretungsregelung für alle anderen Beschäftigten ist bisher leider nicht geschaffen worden. Hier können befristete Einstellungen für Entlastung sorgen. Bisher hat die Senatsverwaltung hierfür keine Möglichkeit geschaffen.

### **Mund-Nase-Bedeckung**

Zu Ihrer Information geben wir Ihnen eine Zusammenfassung der gegenwärtigen rechtlichen Situation. Zurzeit gilt die Maskenpflicht nach Musterhygieneplan in geschlossenen Räumen; im Pädagog\*innenzimmer wird das Tragen der Maske *nur dann Pflicht*, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. In Berlin ist *während des Unterrichtes* und in der *ergänzenden Förderung und Betreuung* die Maske ausdrücklich nicht verpflichtend, dies wird aber immer wieder diskutiert. Auch uns erreichen regelmäßig Anfragen, ob eine Schule das nicht für sich selbst entscheiden könne. Die Schulaufsicht hat am 26.08.2020 dazu die Schulleitungen wie folgt informiert:

- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte und könne daher nur durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtend für den Unterricht gemacht werden.
- Die aktuelle Infektionsschutzverordnung schließt die Maskenpflicht im Unterricht und der ergänzenden Förderung und Betreuung aus.
- Eine schulische Anordnung zur Maskenpflicht im Unterricht oder in der ergänzenden Betreuung und Förderung (z.B. über Hausordnung o.ä.) ist rechtswidrig.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während des Unterrichtes ist eine *freiwillige* Selbstverpflichtung und kann bei Nichteinhaltung nicht sanktioniert werden.
- Das freiwillige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf niemandem versagt werden.

Freiwilligkeit und gegenseitiges Verständnis sind das Gebot der Stunde. Zum einen gibt es Personen, die die geltenden Schutzmaßnahmen nicht für ausreichend halten, zum anderen gibt es nicht wenige Mitmenschen, für die die Pflicht zur Maske eine erhebliche gesundheitliche Belastung sowie Einschränkung bedeutet. Menschen mit Lungen- oder Herzerkrankungen sowie psychischen Beeinträchtigungen können sich bei Ihrem Arzt eine Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen lassen, hör- und sehgeschädigte Personen sind zum Teil bewusst vom Gesetzgeber von der Maskenpflicht befreit worden.

## **Corona-Tests jetzt auch ohne Symptome**

Mit Beginn des neuen Schuljahres gibt es für Beschäftigte an Berliner Schulen die Möglichkeit, sich auf das Corona-Virus testen zu lassen, auch wenn keine Anzeichen einer Erkrankung vorliegen. Genauere Informationen dazu finden Sie in diesem Schreiben der Senatsverwaltung:

[www.pr-cw.de/pdf/Informationen zu Corona/Testung.pdf](http://www.pr-cw.de/pdf/Informationen%20zu%20Corona/Testung.pdf)

Nach unserer Information ist je nach Standort der Untersuchungsstelle eine Terminvergabe mitunter kurzfristig möglich. Die Senatsverwaltung bittet die Schulleiter\*innen darum, dass sie „Testungen ggf. auch in der Arbeitszeit“ unterstützen.

## **Einsatz von Kolleg\*innen mit einem erhöhten Risiko nach individueller Gefährdungsbeurteilung**

Erst nach Schuljahresbeginn, am 06.08.2020, lag der *Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf in der Berliner Schule*.

Sie finden den Leitfaden auf der Homepage des Personalrates:

[www.pr-cw.de/pdf/Informationen zu Corona/20200806\\_leitfaden\\_schulleitungen-dienstkraefte.pdf](http://www.pr-cw.de/pdf/Informationen%20zu%20Corona/20200806_leitfaden_schulleitungen-dienstkraefte.pdf)

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

### **1. Ärztliche Bescheinigung**

Ausgangspunkt ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Schulleitung, in dem ein erhöhtes Risiko bescheinigt wird. Für diese Dienstkräfte muss nun eine individuelle Gefährdungsbeurteilung von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter erstellt werden.

### **2. Einvernehmen mit der Schulleitung**

Die Schulleitung soll in einem Gespräch mit der betreffenden Dienstkraft ein **Einvernehmen** über den zukünftigen Einsatz im Hinblick auf das individuelle Gesundheitsrisiko klären und schriftlich dokumentieren. Die Arbeit ausschließlich von zu Hause aus soll die letzte aller Möglichkeiten sein.

### **3. Empfehlungen der Betriebsärztin**

Aus Sicht der Beschäftigtenvertretungen ist es ratsam, die Betriebsärztin, Frau Stühler, im Vorfeld zu Rate zu ziehen. Die Betriebsärztin arbeitet vertraulich. Legen die betroffenen Kolleg\*innen die schriftlichen Empfehlungen der Betriebsärztin ihrer Schulleitung vor, so sind diese Empfehlungen bindend. Auch die Schulleiter\*innen können sich von der Betriebsärztin beraten lassen.

Betriebsärztin: Frau Stühler Tel: 030/991 947 007 E-Mail: <a href="mailto:ba04.berlin@medical-gmbh.de">ba04.berlin@medical-gmbh.de</a>
--

### **4. Psychische Belastung und Beanspruchung**

Die psychischen Belastungen in der Pandemiezeit sind unter Umständen erheblich. Sie sind bei jeder Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

### **5. Möglichkeiten des alternativen Einsatzes**

Im oben genannten Handlungsleitfaden werden Einsatzmöglichkeiten für jede Berufsgruppe an Schule beispielhaft aufgezeigt. Es ist unter Umständen sinnvoll, dass Betroffene sich auf das Gespräch mit der Schulleitung vorbereiten und ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und gestalten können.

Den Kolleg\*innen dürfen keine beruflichen Nachteile entstehen. Wenn Sie sich in einem Bewerbungsverfahren befinden, informieren Sie den oder die für das Auswahlverfahren Verantwortliche\*n, damit das Auswahlverfahren angepasst werden kann.

## **6. Rat, Begleitung und Beteiligung**

Die Beschäftigtenvertretungen beraten Sie gerne. Auf Ihren Wunsch nehmen wir an Ihrem Gespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur individuellen Gefährdungsbeurteilung teil. Auch die Teilnahme der Betriebsärztin ist möglich. Weitere Personen sind nicht vorgesehen. Bis zum Abschluss der individuellen Gefährdungsbeurteilung, einschließlich der Beteiligung aller Beschäftigtenvertretungen, erfolgt kein Einsatz an der Schule.

## **Schwangere und Stillende**

Für Schwangere und Stillende ist nach § 10 Mutterschutzgesetz eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen. Die Empfehlungen des arbeitsmedizinischen Dienstes der Charité sind einzuholen. Diese sind Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der zu bestimmenden Schutzmaßnahmen. Die schwangeren Kolleginnen werden aus Gründen des Infektionsschutzes im Moment nicht im Präsenzunterricht oder in der Betreuung vor Ort eingesetzt. Auch für einen alternativen Einsatz ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Für Stillende ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Sollten Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an uns.

## **Kontakt zu den Beschäftigtenvertretungen**

Sie erreichen uns über die gewohnten Kontaktdaten:

Schwerbehindertenvertretung:	<a href="mailto:susanne.reiss@senbjf.berlin.de">susanne.reiss@senbjf.berlin.de</a>	Tel.: 9029 25 136
Frauenvertreterin:	<a href="mailto:sabine.pregizer@senbjf.berlin.de">sabine.pregizer@senbjf.berlin.de</a>	Tel.: 9029 25 137
Personalrat:	<a href="mailto:personalrat04@senbjf.berlin.de">personalrat04@senbjf.berlin.de</a>	Tel.: 9029 25 124

Hinterlassen Sie bei Mails oder Anrufen bitte Ihre Telefonnummer, wir melden uns bei Ihnen.

Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Auf unserer Homepage informieren wir Sie aktuell zur derzeitigen Situation.

<http://www.pr-cw.de/>

Mit kollegialen Grüßen



Vertrauensperson  
der Schwerbehinderten



Frauenvertreterin



Vorsitzende des Personalrats